



ZURICH
FINANCIAL SERVICES

Statuten 2003

I Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Firma

Unter der Firma Zurich Financial Services besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und der vorliegenden Statuten.

Artikel 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen im In- und Ausland errichten.

Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 4

Zweck

(1) Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen im Bereich der Finanzdienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiete der Nichtlebens- und Lebensversicherung, Rückversicherung und Vermögensverwaltung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem zusammenhängen.

(2) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen jeder Art beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen oder erwerben.

II Aktienkapital

Artikel 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'296'062'595 (eine Milliarde zweihundertsechundneunzig Millionen zweiundsechzigtausendfünfhundertfünfundneunzig Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 144'006'955 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 9 (neun Schweizer Franken).

Artikel 5^{bis} Genehmigtes Aktienkapital

(1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens 1. Juni 2005 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 6'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 9 um höchstens CHF 54'000'000 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

(2) Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 7 dieser Statuten.

(3) Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

(4) Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

(a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; oder

(b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen.

Artikel 5^{ter}

Bedingtes Aktienkapital

(1) (a) Das Aktienkapital kann sich durch die Ausgabe von höchstens 5'481'828 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 9 um höchstens CHF 49'336'452 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anleihs- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleihs- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

(b) Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 7 dieser Statuten.

(c) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls diese zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: Die Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Festlegung des Wandel- bzw. Optionspreises oder deren Berechnungsmodalitäten erfolgt zu Marktkonditionen, wobei für die Aktien der Gesellschaft von ihrem Börsenkurs auszugehen ist.

(2) (a) Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 1'500'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 9 um höchstens CHF 13'500'000 erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten dazu an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.

(b) Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 7 dieser Statuten.

III Aktien, Stellung von Aktionären

Artikel 6

Verbriefung, Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck

(1) Die Gesellschaft kann Zertifikate (Globalurkunden) über eine beliebige Anzahl von Aktien ausgeben. Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat über die Gestaltung der Verbriefung von Aktien sowie daraus entspringender Rechte.

(2) Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden (Aktien oder Zertifikaten) verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, mit Zustimmung des Aktieneigentümers ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Aktien ausdrucken.

(3) Einzelheiten und Ausführungsvorschriften, auch betreffend das Zusammenwirken zwischen der Gesellschaft und der Bank, die für einen Aktionär nicht verurkundete Aktien verwaltet, legt der Verwaltungsrat in einem Reglement fest.

(4) Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können:

(a) nur durch Zession übertragen werden; eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft;

(b) nur unter Mitwirkung einer Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank und durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Artikel 7 Aktienbuch

(1) Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht wie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. Die Voraussetzungen der Anerkennung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen für den Fall einer Übertragung infolge Erbanges, Erbteilung oder ehelichen Güterrechts bleiben vorbehalten. Wenn Aktien aus einem dieser Gründe übergehen oder eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, auf deren Namen Aktien eingetragen sind, aufgelöst wird, so ist der Gesellschaft hievon binnen sechs Monaten unter Angabe des Erwerbers Kenntnis zu geben.

Artikel 8 Eintragungsgesuch

(1) Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

(2) Eintragungen von Aktionären im Aktienbuch erfolgen aufgrund der hierfür von der Gesellschaft anerkannten Formalitäten, welche der Erwerber vollständig und wahrheitsgemäss zu erfüllen hat. Wechselt ein Aktionär den Wohnsitz oder Sitz, hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen.

IV Organisation der Gesellschaft

Artikel 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle
- D Die weiteren vom Verwaltungsrat aufgrund von Artikel 19 im Rahmen des von ihm erlassenen Organisationsreglements bezeichneten Organe.

A Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehältlich Art. 651a, 652g, 653g und 653i OR;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie des Konzern-Rechnungsprüfers;

3. Wahl und Abberufung einer weiteren Revisionsstelle als besonderer Revisor, der die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen besonderen Prüfungen vorzunehmen hat;
4. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der übrigen Geschäftsführungsorgane;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehaltlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren sowie den Vertretern von Anleihegläubigern zu.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der damit zusammenhängenden Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

(1) Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

(2) Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens neunhunderttausend Schweizer Franken vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter Angabe der Anträge zu erfolgen.

(3) Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

(4) Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

Artikel 13 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

(1) Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

(2) Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder, im Falle von Nominees mit Stimmrecht, durch den wirtschaftlich Berechtigten an der Generalversammlung mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hienach.

Die Voraussetzungen der Vertretung von durch Nominees mit Stimmrecht gehaltenen Aktien durch den wirtschaftlich Berechtigten kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

(3) Organ- und Depotvertreter sowie von der Gesellschaft bezeichnete unabhängige Stimmrechtsvertreter brauchen nicht Aktionäre zu sein. Unmündige und Bevormundete können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschrifts- und sonstige Vertretungsberechtigte vertreten werden, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre sind.

Artikel 14 Stimmrechte

Jede Aktie, deren Eigentümer oder Nutzniesser im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, gibt das Recht auf eine Stimme.

Artikel 15 **Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Artikel 16 **Versammlungsleitung**

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bezeichnetes Mitglied.

(2) Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

(3) Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Artikel 17 **Beschlussfassung und Wahlen**

(1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit relativem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen, soweit die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschriften (Art. 704 OR) nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Über Anträge und Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, es sei denn, dass schriftliche Abstimmung oder Wahl vom Vorsitzenden angeordnet oder von Aktionären verlangt wird, die zusammen über wenigstens 2 % der vertretenen Aktienstimmen verfügen. Ergibt die

offene Abstimmung oder Wahl kein eindeutiges Ergebnis, kann der Vorsitzende eine schriftliche Wiederholung der Abstimmung oder Wahl anordnen, wobei dann allein das Ergebnis der letzteren zählt. Die Anerkennung von Abstimmungen oder Wahlen mittels gleichwertiger Verfahren (z.B. auf elektronischem Weg) unter Wahrung des Anwesenheitsprinzips kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

B Verwaltungsrat

Artikel 18 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglemente einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

(2) Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

b) Festlegung der Organisation;

c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung;

- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisationsreglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

Artikel 19

Übertragung von Befugnissen

(1) Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen sowie – vorbehältlich Art. 18 Abs. 2 und zwingender gesetzlicher Vorschriften – Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehende Geschäftsleitung bestellen, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Artikel 20

Wahl, Amtsdauer

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens dreizehn Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

(2) Die ordentliche Amtsdauer beträgt drei Jahre vorbehaltlich des vorzeitigen Rücktritts oder der Abberufung, wobei unter einem Jahr die Zeitdauer von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Neue Mitglieder des Verwaltungsrates treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein. Bei Ablauf der ordentlichen Amtsdauer ist jeweils sofortige Wiederwahl zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat legt den Wahlturnus so fest, dass an einer Generalversammlung höchstens die ordentliche Amtsdauer von vier Mitgliedern gleichzeitig abläuft.

(4) Fällt die Anzahl der Mitglieder unter die statutarische Mindestzahl, so kann mit der Ergänzung trotzdem bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zugewartet werden, sofern der Verwaltungsrat noch mindestens sechs Mitglieder zählt.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt individuell.

Artikel 21 Konstituierung

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär.

(2) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.

Artikel 22 Einberufung, Zirkulationsbeschlüsse

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes sowie in den im Gesetz (Art. 715 OR) oder im Organisationsreglement vorgesehenen Fällen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.

(2) In Fällen, in denen es dem Präsidenten oder dem ihn vertretenden Mitglied angezeigt erscheint, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 23 Beschlussfassung, Protokoll

(1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid mit Ausnahme der folgenden Fälle (vorausgesetzt, der Verwaltungsrat beschliesst die Bildung des entsprechenden nachstehend erwähnten Ausschusses):

(a) Geschäfte, die Gegenstand einer Empfehlung des Prüfungsausschusses («audit committee») sind;

(b) Geschäfte, die Gegenstand einer Empfehlung des Entschädigungsausschusses («remuneration committee») sind, sofern diese die Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten betreffen;

(c) Geschäfte im Zusammenhang mit der Ernennung und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten;

(d) Ernennungen in den Nominationsausschuss («nominations committee»), den Prüfungsausschuss und den Entschädigungsausschuss;

(e) Vorschläge für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, welche nicht auf einer Empfehlung des Nominationsausschusses beruhen.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 24 Entschädigung des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende feste Entschädigung.

C Revisionsstelle

Artikel 25 Bestellung, Befugnisse

(1) Die Generalversammlung wählt je auf die Dauer eines Jahres eine die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle, deren Rechte und Pflichten sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten.

(2) Als Konzern-Rechnungsprüfer kann, ebenfalls je auf die Dauer eines Jahres, die gleiche oder eine andere die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Revisionsgesellschaft gewählt werden.

(3) Die Generalversammlung kann (eine) weitere Revisionsstelle(n) als besondere(n) Revisor(en) wählen, der (welche) die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen besonderen Prüfungen (gemäss Art. 652f, 653f und 653i des Obligationenrechts) vorzunehmen hat (haben).

V Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Artikel 26 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 662a ff. OR und den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt.

Artikel 27 **Gewinnverwendung**

Die Generalversammlung beschliesst in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

V^{bis} Sacheinlagen

Artikel 27^{bis}

Die Gesellschaft hat am 16. Oktober 2000 übernommen:

- Gemäss Fusionsvertrag vom 2. Mai 2000 zwischen der Gesellschaft und Zurich Allied AG, in Zürich, alle Aktiven und Passiven der Zurich Allied AG auf dem Wege der Universalsukzession. Gemäss der Fusionsbilanz per 30. Juni 2000 betragen die Aktiven CHF 6'372'322'337.42 und das Fremdkapital CHF 291'883'659.24, womit sich ein Aktiventüberschuss von CHF 6'080'438'678.18 ergibt. Als Gegenleistung dafür erhalten die vormaligen Aktionäre der Zurich Allied AG aus der Kapitalerhöhung 48'649'517 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft sowie 10'000 aus der Fusion erworbene eigene voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft im Nennwert von je CHF 10. Dabei werden bei der Gesellschaft CHF 486'495'170 als Aktienkapital und der Rest des Ausgabebetrags von CHF 5'593'943'508.18 in die Reserven gebucht.
- Gemäss Sacheinlagevertrag vom 16. Oktober 2000 zwischen der Gesellschaft und Allied Zurich p.l.c., in London, von Allied Zurich p.l.c., 1'512'202'466 voll liberierte Namenaktien der Allied Zurich p.l.c. mit einem Nennwert von je GBP 0,25. Diese Namenaktien werden zu einem Wert von CHF 4'586'997'599.33 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Crest International Nominees Limited, London, als Treuhänderin von Aktionären der Allied Zurich p.l.c 35'187'547 Namenaktien der Gesellschaft, der Towers Perrin Share Plan Services Limited, London, 23'283 Namenaktien der Gesellschaft, der Towers Perrin Share Plan Services (Guernsey) Limited, St. Peter Port, 15'139 Namenaktien der Gesellschaft und der Mercer Trustees Limited,

Dublin, 515 Namenaktien der Gesellschaft, mit einem Nennwert von insgesamt CHF 352'264'840 aus. Dabei werden bei der Gesellschaft CHF 352'264'840 als Aktienkapital und der Rest des Ausgabebetrags von CHF 4'234'732'759.33 in die Reserven gebucht.

VI Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28

Mitteilungen und Bekanntmachungen

(1) Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

(2) Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Artikel 29

Liquidation

Die Gesellschaft kann gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts liquidiert werden.

VII Streitigkeiten

Artikel 30

Gerichtsstand

(1) Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft in Zürich beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.

(2) Unbeschadet des in Abs. 1 hiervoor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.

Fassung gemäss ordentlicher Generalversammlung vom
30. April 2003

Zurich Financial Services

Mythenquai 2, Postfach
CH-8022 Zürich, Schweiz

Telefon +41 (0)1 625 25 25
Fax +41 (0)1 625 35 55



ZURICH
FINANCIAL SERVICES